



GEMEINDE ANIF

Politischer Bezirk: Salzburg Umgebung
Aniferstraße 10, 5081 Anif • ☎ 06246/72304 Fax 06246/72304-85
Internet: www.anif.salzburg.at • E-Mail: gemeinde@gemeindeanif.at

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG BENÜTZUNGSREGELUNG KÖNIGSSEEACHE (Beschluss der Gemeindevertretung von Anif, vom 16.06.2005)

PRÄAMBEL

Gemäß § 79 Abs 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGB1 1994/107 (WV) idgF, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände im Erholungsgebiet Königsseeache verordnet:

§ 1

GELTUNGS- UND SCHUTZBEREICH, VERBOTE UND GEBOTE

1.1 GELTUNGS- UND SCHUTZBEREICH

Das Erholungsgebiet Königsseeache wird durch folgende Grenzen umschlossen:

Im Osten vom Mündungsbereich der Königsseeache in die Salzach, im Norden von der Böschungsoberkante des Treppelweges, im Süden von der Gemeindegrenze zur Stadt Hallein und im Westen von der Landesstraßenbrücke Salzburgerstraße/Landesstraße B 159.

Die Benützung des Erholungsgebietes Königsseeache ist zwischen 8.⁰⁰ und 22.⁰⁰ Uhr erlaubt.

In der Zeit von 22.⁰⁰ bis 8.⁰⁰ Uhr sind das Betreten und der Aufenthalt im Erholungsgebiet Königsseeache verboten.

Die Verhaltens- und Benützungsregelung ist für alle Besucher verbindlich und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Erholungsgebiet Königsseeache.

1.2 VERBOTE

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind im Erholungsgebiet Königsseeache verboten:

- a) **Ruhestörung jeder Art**, dh jedes Verhalten, das geeignet ist, das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer sowie der an das Erholungsgebiet anrainenden Bewohner zu stören.
- b) **Gefährdung jeder Art**, dh jedes Verhalten, das den Schutz und die Sicherheit anderer Personen oder von Tieren beeinträchtigen könnte.
- c) **Verschmutzung aller Art**, bspw. das Zurücklassen von Abfällen wie Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial und sonstiger Gegenstände aller Art; Anlagen im Erholungsgebiet Königsseeache zu verschmutzen, zu beschmieren, mit Farbe zu besprühen, mit Papier, Folie oder Materialien anderer Art zu bekleben oder sonst wie zu beschädigen.
- d) **Entzünden von Lagerfeuer**, Grill- oder Kochgeräten, dh Feuerstellen jeglicher Art (zB für Grill- oder Kochzwecke) anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen.

1.3 VERANTWORTLICHE AUFSICHTSPERSONEN

Personen, die Strafmündige im Sinne des § 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGB1 1991/52 (WV) idgF, beaufsichtigen, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese die Gebote und Verbote dieser Verordnung einhalten.

1.4 ERSATZLEISTUNG

Personen, die diese Gebote und Verbote missachten, sind – abgesehen von der Straffolge – zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung der Entfernung und Reinigung sowie zu allfälliger weiterer Ersatzleistung verpflichtet.

§ 2 AUSNAHMEN

Vom Benützungsverbot sind ausgenommen:

- a) die Grundeigentümer,
- b) die Amtorgane in Ausübung ihrer Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtspflicht,
- c) die Fischereiberechtigten bzw. Fischer mit gültiger Fischereikarte für die Königsseeache und
- d) die Jagdberechtigten.

§ 3 ABGRENZUNGSBESTIMMUNGEN

Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

§ 4 VERWALTUNGSSTRAFTATBESTAND

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGB1 1991/50 (WV), mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Diese Verordnung wird gemäß § 79 Abs 1 GdO 1994 in der Zeit vom 17.06.2005 bis 01.07.2005 ortsüblich kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Verordnung über die Benützungsregelung Königsseeache vom 9. Juni 2001 außer Kraft.
- c) Mit der Veranlassung der Kundmachung wird gemäß § 79 Abs 5 GdO 1994 der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung mitgeteilt.

Für die Gemeindevertretung Anif
Der Bürgermeister:



Dr. Hans Krüger



An der Amtstafel angeschlagen
vom 17.06. bis 01.07.2005

